

Schutzkonzept Covid-19 für Gottesdienste, andere Veranstaltungen und Seelsorgebesuche

Version 7, 6.11.20

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung..... | 1 |
| 2. Veranstaltungen in der Kirche..... | 2 |
| 3. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen in der Kirche..... | 2 |
| 3.1. Verhalten..... | 2 |
| 3.2. Distanz halten..... | 2 |
| 3.3. Abendmahl..... | 3 |
| 3.4. Kirchlicher Unterricht..... | 3 |
| 3.5. Taufe..... | 3 |
| 3.6. Sonstiges..... | 3 |
| 4. Besuche/Seelsorge..... | 3 |

Corona Pandemie

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 20. Mai entschieden, dass Gottesdienste unter Einhaltung des Schutzkonzepts der Evang. ref. Kirche Schweiz ab dem 28. Mai wieder gefeiert werden dürfen.

Grundlage zu diesem Schutzkonzept sind die Weisungen des Bundesrates, des BAG, der Evang. ref. Kirche Schweiz und der reformierten Landeskirche Aargau.

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Pfarrer Emanuel Memminger; Marcel Wittwer, Präsident der Kirchenpflege; sowie dem Sigristen Walter Schenkel erarbeiteten dieses Konzept am 20. Mai 2020.

Das Konzept ist gültig nach Beschlussfassung der KiPfl. und gilt bis zu Änderungen der Weisungen der übergeordneten Stellen oder Anpassungen durch die Kirchenpflege.

Das Konzept wurde am 6.11.20 von der Kirchenpflege überarbeitet und per Zirkularbeschluss am 7.11.20 in Kraft gesetzt.

2. Veranstaltungen in der Kirche, ausgenommen KGV

Es dürfen maximal 50 Personen (exklusive Mitwirkende und Mitarbeitende) an einer Veranstaltung teilnehmen, auch bei Gottesdiensten.

An KGV's dürfen mehr als 50 Personen anwesend sein, wenn die Abstandregeln und Maskenpflicht eingehalten wird.

3. Schutzmassnahmen für öffentliche Veranstaltungen in der Kirche

3.1. Verhalten

- In der Kirche gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren, ausgenommen von der Maskenpflicht sind auftretende Personen (z.B. Gottesdienstleitende, Unterrichtende, Musizierende), wenn sie die Distanzregel einhalten können.
- Die Maskenpflicht gilt auch in den Aussenbereichen vor den Gebäuden, auf Friedhöfen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.
- auf Gemeindegang wird verzichtet. Summen ist zugelassen.
- Chorproben und Aufführungen sind verboten.
- auf den Friedensgruss wird verzichtet.
- Für gemeinsame Gebete o.ä. werden die Texte in Papierform auf die Stühle gelegt.
- Die Kollekte wird wie üblich gesammelt. Es ist in der Eigenverantwortung der Geldzähler, die Hygienemassnahmen einzuhalten (Hände desinfizieren).

3.2. Distanz halten

- Als Mindestabstand von Person zu Person gilt 1.5 Meter. Die Distanzregel gilt für alle Personen über 12 Jahre. Ausgenommen von dieser Distanzregel sind Personen aus dem gleichen Haushalt. Die Stühle werden vom Sigristen vor dem Gottesdienst entsprechend hingestellt
In den Kirchenräumen haben 50 Personen Platz. Die Zahl wird reduziert oder erhöht, wenn die Abstandsregeln umgesetzt werden. Das heisst, mehr Einzelpersonen = weniger Platz / (mehr Personen aus dem gleichen Haushalt = mehr Platz ¹). Mitwirkende und Mitarbeiter zählen nicht zur Teilnehmerzahl. Diese Regelung gilt mit Einbezug des Unterrichtszimmers und der Empore. Der Platz für den Organist*in ist von der Empore mit einer Plexiglasscheibe getrennt.
Sollte es mehr Kirchgänger haben, als es in den Innenräumen Platz hat, werden Stühle auf dem Platz vor der Kirche aufgestellt und ein Lautsprecher montiert. In diesem Falle sind die Türen während des ganzen Gottesdienstes offen zu halten.
- Für ganz grosse Veranstaltungen, z.B. Konfirmation wird die Turnhalle in Betracht gezogen.
- Das diensttuende Team, ausg. Pfarrer, Organist*in, Musiker*in, ist besorgt, dass alle Türen vor Beginn und unmittelbar nach Ende des Gottesdienstes geöffnet sind. Dies betrifft die Haupteingangstüre, die Türe zum Kirchenraum, die Türe zum Unterrichtsraum, sowie die Türe zur Empore.
- Kirchenpfleger*in und/oder der Sigrist sind besorgt, dass es vor der Kirche zu keiner Ansammlung kommt. Bodenmarkierungen weisen die Kirchgänger auf die Abstandsregeln ausserhalb der Kirche hin.

¹ Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht erlaubt, siehe Punkt 2

- Kirchenpfleger*in und/oder Sigrist fungieren als Platzanweiser in der Kirche. Sie achten darauf, dass auf den beieinanderstehenden Stühlen nur Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen.
- Das Team besteht aus
 - Pfarrer
 - 1 Kirchenpflegemitglied
 - Sigrist
 - Organist*in
 - Event. zusätzlicher Musiker*in

3.3. Abendmahl

- Der Empfang des Abendmahls ist nur sitzend erlaubt.
- Das Abendmahl, wird mit Mundschutz und Handschuhen, auf einem Tablett den Besuchern verteilt. Es werden nur wenige Gläser und Brot auf ein Tablet getan, damit es keine Berührungen mit den anderen Gläsern gibt.
- Für den Traubensaft/Wein werden Einzelkelche aus Glas verwendet. Diese werden nach Gebrauch in der Waschmaschine gereinigt.

3.4. Kirchlicher Unterricht

Im kirchlichen Unterricht gilt Maskenpflicht, ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahrs.

Die Distanzpflicht gilt auch für Kinder ab dem 12. Alterjahr.

3.5. Taufe

- Beim Taufakt trägt der Pfarrer zwingend eine Schutzmaske und desinfiziert vorgängig die Hände

3.6. Sonstiges

- Der Sigrist legt genügend Schutzmasken beim Eingangsbereich hin.
- Für Reinigung, generelle Schutzmassnahmen, Erkrankte, besondere Situationen gilt das Schutzkonzept der Evang.-ref. Kirche der Schweiz.
- Der/die diensttuende Kirchenpfleger*in ist verantwortlich für die Durchsetzung des Schutzkonzeptes an den jeweiligen Gottesdiensten.
Ist kein Kirchenpfleger*in an einem kirchlichen Anlass dabei, ist der Kirchenpflegepräsident verantwortlich.

4. Besuche/Seelsorge

Besuche werden nur auf ausdrücklichen Wunsch durchgeführt.

Erfolgt ein Besuch, so achtet er darauf, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Falls der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, trägt er eine Schutzmaske.

Für die Kirchenpflege



Marcel Wittwer, Präsident